

Tageskarte

Erlaubnisschein zur Fischereiausübung - Nr. 1143

Vor- und Zuname des Erlaubnisscheininhabers

Geburtsdatum

Anschrift des Erlaubnisscheininhabers

Wird die Erlaubnis erteilt, am _____ IM RANNA - STAUSEE ZU FISCHEN.

GÜLTIG FÜR DAS ANGELN NUR IN DEM AUF BAYER. STAATSGEBIET LIEGENDEN BEREICH MIT GÜLTIGEM FISCHEREISCHIN. ES GELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESFISCHEREIVERORDNUNG.

ERLAUBT IST DAS ANGELN MIT 2 ANGELN AM STOCK, ERLAUBT SIND ALLE GESETZLICH NICHT VERBOTENEN KÖDER , ANGELN MIT LEBENDEM KÖDERFISCH IST VERBOTEN. DIE UNTENSTEHENDEN SCHONZEITEN UND SCHONMAßE SIND EINZUHALTEN.

JE ANGELTAG DARF NUR EIN ERLAUBNISSCHIN AUSGESTELLT WERDEN.

FANGBESCHRÄNKUNG: ZUSAMMEN HÖCHSTENS 3 FISCHES UNTEN GENANNTER FISCHARTEN, DAVON NUR EIN HECHT, ODER EIN ZANDER ODER EINE SEEFORELLE. NACH DER ENTNAHME EINES DER DREI RAUBFISCHES IST DAS RAUBFISCHANGELN SOFORT EINZUSTELLEN. Z. B. IST ES VERBOTEN EINEN HECHT UND EINE SEEFORELLE ZU ENTNEHMEN. ÜBRIGE FISCHARTEN FREI.

FISCHEN NUR VOM UFER AUS GESTATTET, AUCH NICHT VON DER STAUMAUER.

KARTE IST MIT RÜCKSEITIG AUFGEFÜHRTEM FANGERGEBNIS NACH ART/ANZAHL ZURÜCKZUGEBEN.

NACHTFISCHVERBOT IN DER ZEIT VON 22 UHR – 4 UHR!



Ausgabestelle:

Beglaubigt: Landratsamt Passau

Datum:

Pächter: Bezirksfischereiverem 1877 Wegscheid e.V.
I. Vorstand Rudolf Raab

WEITERE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ANGLN:

DER ANGLPLATZ IST NACH BEENDIGUNG DES FISCHENS SAUBER ZU VERLASSEN, FLURSCHÄDEN SIND ZU VERMEIDEN UND FISCHEREIGRENZEN UNBEDINGT ZU BEACHTEN.

VERSORGEN GEFANGENER FISCH (SCHLACHTEN, SCHUPPEN) AM ANGLPLATZ BZW. IM UFERBEREICH IST UNTERSAGT.

GEFANGENE FISCH ÜBER DEM SCHONMAß, SIND NACH DER ANLANDUNG UMGEHEND WAIDGERECHT ZU TÖTEN BZW. IN EINEM GERÄUMIGEN UND AUS KNOTENFREIEN TEXTILIEN HERGESTELLTEN SETZKESCHER AUF DIE GERINGSTMÖGLICHE DAUER ZU HÄLTERN (§ 17 BAY. FIG). GEHÄLTERTE FISCH DÜRFEN NICHT IN DAS FANGGEWÄSSER ZURÜCKGESETZT WERDEN UND SIND FOLGLICH IN DER FANGLISTE ZU ERFASSEN (MAX. 2 MABIGE FISCH IM SETZKESCHER).

MITBRINGEN ODER HÄLTERN VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN!

NACH DEM FANG VON DREI FISCHEN OBEN AUFGEFÜHRTER ARTEN IST DAS ANGLN GRUNDSÄTZLICH EINZUSTELLEN. NACH DEM FANG EINES HECHTS, ZANDERS ODER EINER SEEFORELLE IST DAS RAUBFISCHEN EINZUSTELLEN.

ZUWIDERHANDLUNGEN HABEN DEN SOFORTIGEN ENTSCHÄDIGUNGSLOSEN ENTZUG DER ERLAUBNIS ZUR FOLGE.

ART	SCHONZEIT	SCHONMAß
HECHT	15.02. – 30.04.	60 CM
ZANDER	15.03. – 30.04.	50 CM
KARPFFEN	KEINE	35 CM
SEEFORELLE	1.10. – 28.02.	60 CM
SCHLEIE	KEINE	26 CM
REGENBOGENFORELLE	15.12. – 15.04.	26 CM
BACHFORELLE	01.10. – 28.02.	26 CM
BACHSAIBLING	01.10. – 28.02.	26 CM



Ludwig Bauer

WJB

Jägerschule Abteiland

- Jagd- und Sportwaffen
- Fischereibedarf
- 3D-Bogenparcours
- Jägerschule Abteiland

94051 Hauzenberg-Bauzing
Kussersiedlung 44a
Tel. 08586/917767 · Fax 978903
info@waffen-bauer.de
www.waffen-bauer.de
www.jaegerschule-abteiland.de

<u>FANGERGEBNIS: ART</u>	LÄNGE (CM)	FISCHEREIKONTROLLE / UHRZEIT

Bezirksfischereiverein Wegscheid

www.fischereiverein-wegscheid.de

Wir bewirtschaften tolle Forellengewässer und den Rannasee. Die Liebe zur Natur, den Tieren und der Gemeinschaft stehen bei uns im Vordergrund.